



Boke, 9. Januar 2022

Liebe Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,

ich wünsche Ihnen, auch im Namen des gesamten Teams der Lippe-Grundschule, ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr. Ich hoffe, Sie haben ein paar friedvolle Stunden im Kreise Ihrer Familien und Liebsten verbracht und sind positiv gestimmt und zuversichtlich in das neue Jahr gestartet.

Das Team der Lippe-Grundschule freut sich, dass der Unterricht wie erhofft am 10.01.2022 starten kann.

Um Ihnen einen Überblick über den Stand in Sachen Testung zu geben, finden Sie hier Auszüge aus der Schulmail von Freitag:

### **Ausweitung der Testungen an Schulen ab 10. Januar 2022**

*Uns allen liegt daran, den Schulstart so sicher wie möglich zu gestalten. Angesichts des zuletzt veränderten Infektionsgeschehens, insbesondere durch das Aufkommen der Omikron-Variante sowie aufgrund zu beobachtender Impfdurchbrüche, ist die schulische Teststrategie zum Schulstart anzupassen. Um gerade nach den Ferien möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden, werden an allen Schulformen ab dem 10. Januar 2022 zunächst in die bewährten Teststrategien **alle Personen, auch immunisierte**, verpflichtend einbezogen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere an Schule Beschäftigte).*

### **Schultestungen für Schülerinnen und Schüler**

*An allen **Grund- und Förderschulen** sowie den Schulen mit Primarstufe werden (ebenfalls am 10. Januar 2022) **alle Schülerinnen und Schüler** eine Pool- und Einzelprobe im Rahmen der PCR-Lolli-Testung abgeben.*

*Der Ihnen bereits bekannte **Testrhythmus** wird wie bisher zweimal wöchentlich fortgesetzt, da das PCR-Pooltest-Verfahren wegen seiner hohen Sensitivität deutlich früher in der Lage ist, Infektionen festzustellen.*

*Ab dem 10. Januar 2022 startet planmäßig das optimierte Lolli-Testverfahren, das einen wichtigen Beitrag für den sicheren Schulstart leistet. Die Kinder werden erstmals eine zweite, sogenannte Rückstellprobe mit abgeben, um eine gegebenenfalls nötige Pool-Auflösung zu beschleunigen. Durch die so mögliche Beschleunigung der Übermittlung der Testergebnisse bleibt den nicht infizierten Schülerinnen und Schülern im Falle eines positiven Pools ein Tag in Quarantäne erspart.*



Aus diesem Grunde ist es **wichtig**, dass Sie im Falle einer Änderung Ihrer Kontaktdaten unbedingt die Schule informieren, damit sie auch beim Labor geändert werden können.

## **Teilnahme von vollständig immunisierten Schülerinnen und Schülern am Lolli-Testverfahren**

*Vollständig immunisierte Schülerinnen und Schüler gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden wie folgt definiert:*

*(1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz, welcher 14 Tage nach der letzten erforderlichen Corona-Schutzimpfung eintritt und*

*(2) Schülerinnen und Schüler, deren COVID-19 Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt.*

*Für die Teilnahme am Lolli-Testverfahren müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden:*

### **(1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz**

*Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz können nach wissenschaftlicher Einschätzung weiterhin am Lolli-Testverfahren teilnehmen ohne Risiko, das Testergebnis des PCR-Pools zu verfälschen. Ab dem 10. Januar 2022 ist die Teilnahme zunächst verpflichtend (s.o.).*

### **(2) Genesene Schülerinnen und Schüler**

**Genesene Schülerinnen und Schüler dürfen in den ersten acht Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen. Sie sind deshalb in diesem Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit.**

*Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann. Nach Ablauf von acht Wochen nehmen auch genesene Schülerinnen und Schüler wieder am Lolli-Testverfahren teil.*

*Nehmen Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme aus den zuvor genannten Gründen (2) – nicht an den Schultestungen teil, müssen sie, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen, zu dem Zeitpunkt der vorgesehenen Schultestung einen Nachweis über einen negativen Bürgertest vorlegen.*

Um in Zukunft Schülerinnen und Schüler als immunisiert oder genesen definieren zu können, ist es für uns als Schule hilfreich zu wissen, ab **wann Ihr Kind als genesen bzw. immunisiert gilt. Bitte geben Sie dieses Datum über die Klassenleitungen**



**weiter, damit wir diese ggf. genesenen Kinder für den vorgesehenen Zeitraum vom Test ausschließen können.**

Herzlichen Dank für Ihrer Mithilfe!

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen ein wenig Transparenz für die kommende Zeit gegeben zu haben. Bei Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. C. Steppuhn  
- Rektorin -